

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-278-03			
	AZ:	602-2			
	Datum:	20.01.2003			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Irena Roggatz			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
24.02.2003 Ortsbeirat Ogrosen					
06.03.2003 Hauptausschuss					
10.04.2003 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Gebührensatzung für die Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald im OT Ogrosen					

Beschlussvorschlag:

Gebührensatzung für die Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald im OT Ogrosen

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) und § 5 der Straßenreinigungssatzung OT Ogrosen, Beschluss vom 10.04.2003, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 10.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für den OT Ogrosen der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt für den OT Ogrosen für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung OT Ogrosen (Beschluss vom 20.03.2003) durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite bzw. Frontlänge entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist und die Straßenart (Abs. 4 und 5).

Festlegungen dazu trifft die Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 3 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Frontlänge ist die Grundstücksseite, welche direkt an die Straße angrenzt. Grenzt ein

durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Hat ein Grundstück mehrere einer erschließenden Straße zugewandte Seiten, so wird die Summe der Längen der der Straße zugewandten Grundstücksseiten im geometrischen Sinn als Frontlänge zur Bemessung der Benutzungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Zu berücksichtigen sind bebaute als auch unbebaute Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage. Außerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur bebaute Grundstücke veranlagt.

(4) Wird nur die Winterwartung der Fahrbahn von der Stadt Vetschau/Spreewald ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3):

- für Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen

0,42 Euro

- für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen

0,42 Euro

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absatz 4 genannten Straßenarten ergibt sich aus der Anlage (§ 3 Abs. 1).

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.

Der Eigentumswechsel ist durch den bisherigen und durch den neuen Eigentümer der Stadt Vetschau/Spreewald anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Vetschau/Spreewald das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit,

so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf die Bekanntmachung der Satzung erfolgt.

Die Gebühren sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Abhängigkeit von der Fälligkeit der Grundsteuer eines jeden Jahres zu zahlen.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 2 am 1. Juli eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der diesbezügliche Antrag bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung werden mit dem Bescheid über Grundbesitzabgaben festgesetzt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 Buchstabe b KAG handelt, wer entgegen § 4 als Gebührenpflichtiger nicht alle oder unwahre Auskünfte für die Errechnung der Gebühren erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen gemäß § 15 Absatz 1 KAG eine leichtfertige Abgabenverkürzung im Sinne von § 14 Abs. 1 KAG und für sich oder für einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro und in Fällen des Absatzes 2 bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 – 3 ist der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ogrosen vom 11.10.1993 sowie die erste Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.04.1994 und die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 12.10.2001 außer Kraft.

Anlage:
Anlage zur Gebührensatzung nach § 3 Abs. 1

Vetschau/Spreewald,

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung nach § 3 Abs. 1

Straße	inner- örtlicher Verkehr	über- örtlicher Verkehr	Fahrbahnreinigung durch		Winterwartung der Fahrbahn durch	
			Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde
Alter Missener Weg	X		X		X	
Ogroseener Dorfstraße		X	X			X
Gärtnereweg	X		X			X
Missener Straße		X	X			X
Ranzower Straße	X		X			X
Weg zum Friedhof (ab Missener Straße)	X		X			X nach Bedarf
Weg ab Ranzower Straße in Richtung Gutshof	X		X		X	
Radwanderweg ab Ogrosener Dorfstraße/OD L52 bis Ogroseener Dorfstr. 16 in Richtung Laasow		X	X			X

Beschlussbegründung:

Der Landrat des Landkreises OSL beanstandete mit Bescheid vom 07.01.2003 den § 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ogrosen vom 11.10.1993, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 18.04.1994 und die zweite Änderungssatzung vom 12.10.2001.

Der Landrat des Landkreises OSL gab der Stadt folgendes auf:

„Der Stadt Vetschau/Spreewald als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ogrosen wird aufgegeben, zum einen den Gebührenmaßstab entsprechend § 6 Abs. 4 KAG nach der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen und zum anderen die Gebührenhöhe entsprechend § 6 Abs. 1 und 3 KAG neu festzulegen. Die Stadt Vetschau/Spreewald hat bis spätestens zum 31.03.2003 die zu diesem Zweck erforderliche Änderungssatzung zu erlassen.“

Für den Fall, dass bis zum 31.03.2003 eine entsprechende Satzung (siehe unter Ziffer 2.) nicht erlassen wird, wird die Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsicht angedroht.“

Weiterhin wird durch den Landkreis folgendes angeführt:

„Gemäß dem durch das 1. Änderungsgesetz vom 15.12.1995 (GVBl. I, S. 288) neu in das Brandenburgische Straßengesetz vom 11.06.1992 (GVBl. I, S. 186) aufgenommenen § 49a kann eine Gemeinde die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu Benutzungsgebühren heranziehen.

Die Straßenreinigungsgebühr dient dem Ausgleich des besonderen Vorteils, der den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke dadurch erwächst, dass die das jeweilige Grundstück erschließende Straße in der gesamten Länge durch die Gemeinde in einem sauberen und sicher benutzbaren Zustand gehalten wird. Die Bemessung der Straßenreinigungsgebühr hat daher nach quantitativen *grundstücksbezogenen* Merkmalen zu erfolgen und nicht wie vorliegend pro Kopf. Der gewählte Gebührenmaßstab ist daher rechtswidrig.

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre neu zu kalkulieren. Eine Kalkulation der in der gültigen Satzung festgesetzten Gebühren erfolgte bisher nicht. Aus der mit der Beschlussvorlage BV-Ogro-055-02 zur Gebührensatzung eingereichten Kalkulation geht hervor, dass die bisherige Gebührenhöhe nicht kostendeckend im Sinne von § 49a Abs. 7 BbgStrG ist und damit gegen § 6 Abs. 1 KAG verstößt. Der in der derzeit gültigen Satzung festgesetzte Gebührenhöhe ist daher ebenfalls rechtswidrig.

Nach Abwägung aller für diesen Sachverhalt erheblichen Tatsachen, habe ich mich nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, den Erlass einer Satzung, die den Ansprüchen der §§ 49a BbgStrG und 6 KAG genügt, anzuordnen. Die Anordnung beruht auf § 126 GO.“

Auf Grund dessen wurde diese Gebührensatzung eingebracht.

Als Gebührenmaßstab wurden hier die Grundstücksseiten der Grundstücke zugrunde gelegt.

Der Weg „Zur alten Mühle“ ist nicht öffentlich. Deshalb ist dieser Weg nicht in dem Straßenverzeichnis der Satzung aufgeführt. Die Gebührensätze ergeben sich aus beiliegender Gebührenkalkulation.

Finanzielle Auswirkungen:

AUSGABEN: **EINNAHMEN:** **X**

BETRAG: **BETRAG:**

-

Deckung:

PLANMÄßIG: **X**

HHST: **6755.1100**

-

ÜBERPLANMÄßIG: **AUßERPLANMÄßIG:**

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

-

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Gebührenkalkulation

für die Winterwartung in der Gemeinde Ogrosen

Anlage zur BV-StVV-278-03

zur Stadtverordnetenversammlung: 20.03.03

1. Grundlagen der Gebührenkalkulation

- § 49a BbgStrG
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg
- Mitteilungsvorlage zur Auswertung des Betriebsabrechnungsbogens der kostenrechnenden Einrichtung Winterdienst für 2000
 - a) MV-Ogro-007-01
- Kurzanalyse Auswertung Betriebsabrechnungsbogen der kostenrechnenden Einrichtung Winterdienst für 2001 vom 02.09.02, erstellt von Amt 20
- Straßenreinigungssatzung OT Ogrosen
- Gebührensatzung für die Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald im OT Ogrosen

vorgesehener Gebührenzeitraum: 2 Jahre

2. Kostenanalyse

Betrachtet werden die Ausgaben für die Winterwartung der öffentlichen Straßen im OT Ogrosen der Jahre 1998 bis 2001.

	1998 - DM -	1999 - DM -	2000 - DM -	2001 - DM -
Kosten	3.417,02	4.033,49	3.140,69	5.156,27
ansatzfähige Kosten (75 %)	2.562,77	3.025,12	2.355,52	3.867,20
Gebühreneinnahmen	1.921,00	1.937,95	1.920,98	1.997,50
Fehlbetrag Gebühreneinnahmen	641,77	1.087,17	434,54	1.869,70

3. Winterwartung der Fahrbahn

Nach § 6 (1) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten in der Regel decken.

Auf Grund des noch bestehenden Vertrages des Amtes Vetschau für die Gemeinde Ogrosen erfolgt im 1. Halbjahr 2003 der Winterdienst noch durch die vertraglich gebundene Firma. Die Winterdienstleistungen sind in 2003 neu auszuschreiben. Beim Vergleich der Einheitspreise für die vertraglichen Leistungen (Winterglätte beseitigen, Schneeräumen) der Jahre 1997 und 2000 war eine durchschnittliche Erhöhung der Einheitspreise von ca. 122 % zu verzeichnen. Somit ist auch eine Teuerung zu erwarten, diese wird mit 15 % geschätzt. Aus der Kostenanalyse ist eine Kostenunterdeckung der letzten Jahre ersichtlich.

Nach § 6 (3) KAG können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. In die Kalkulation der Gebühren ab 2003 fließt somit die Kostenunterdeckung der letzten 2 Jahre 2000 und 2001 ein.

Die Anzahl der Winterdienstesätze ab 2003 ist nicht vorhersehbar.

Für die Kalkulation der Gebühren für den Winterdienst werden die Jahre 1999 – 2001 betrachtet.

Für die ab 2003 anzusetzenden Kosten werden die Jahre 1999 – 2001 betrachtet. Diese Kosten beinhalten nur reine Winterdienstleistungen, wie Schnee- und Eisglätte beseitigen und Schnee beräumen.

Eine Grundreinigung der Straßen vom Streugut wurde bisher nicht durchgeführt. Aus Erfahrungen heraus werden auf Grund der Verschmutzung und Versandung künftig zwei Grundreinigungen eingeplant, d. h. diese werden in die Kalkulation einbezogen.

Hieraus ergeben sich folgende anzusetzende jährliche Kosten ab 2003 (zu erwartende Kosten) für die Winterwartung der Straßen:

- voraussichtliche Kosten (aus Erfahrung der Jahre 1999 – 2001)	4.110,15 DM
- 2 geplante Grundreinigungen vom Streugut 1.952 m	~ 220,-- DM
- zu erwartende Teuerung (Preissteigerung): 15 % (geschätzter Wert)	<u>649,52 DM</u> 4.979,67 DM
= ansatzfähige Kosten (75 %)	3.734,75 DM
+ zu berücksichtigende Kostenunterdeckung aus den Jahren 2000 + 2001/pro Jahr	(<u>2.304,24 DM/2 =</u>) 1.152,12 DM
) = 4.886,87 DM
jährliche ansatzfähige Kosten für die Winterwartung ab 01.01.2003) = 2.498,62 EUR =====

Die ansatzfähigen Kosten für die Berechnung der Benutzungsgebühr der Winterwartung der Fahrbahnen betragen: 2.498,62 EUR.

Ermittlung der Grundstücksseiten/Frontlängen an den Straßen, wo die Winterwartung durch die Stadt erfolgt

Eine Aufschlüsselung der Straßen nach inner- und überörtlichem Verkehr erfolgte nicht.

Zu berücksichtigende Grundstücksseiten/Frontlängen der erschlossenen Grundstücke in Meter:

Frontlängen insgesamt: 5.927,00 m

4) Berechnungen der Benutzungsgebühr für die Winterwartung der Fahrbahnen pro Jahr in Euro nach Punkt 3

2.498,62 EUR : 5.927,00 m = 0,4216 €/m ~ 0,42 €/m
 (ansatzfähige Kosten) =====
 Benutzungsgebühr pro Meter Grundstücksseite
 für alle Straßenarten im Jahr

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------